

Freie und Hansestadt Hamburg

Finanzbehörde

Bezirke und Verwaltungsreform

Bezirksangelegenheiten

Erläuterungen zum Bezirksverwaltungsgesetz

zu § 13

Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

(1) Die Bezirksversammlung und ihre Ausschüsse beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Bezirksversammlung und ihre Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie gelten so lange als beschlussfähig, bis ein Mitglied die Beschlussunfähigkeit geltend macht.

Anmerkungen

Die Norm tritt formell erst mit Beginn der 19. Wahlperiode der Bezirksversammlungen in Kraft. § 13 Absätze 1 und 2 übernimmt aber den Wortlaut des bisherigen § 11 Absätze 1 und 2 BezVG 1997 (vgl. Bü-Drs. 18/3418, S. 17 zu § 14), so dass materiell keine Änderungen vorliegen.

Gliederung

Zu Absatz 1

- I. Die Bezirksversammlung und ihre Ausschüsse
- II. Regel: Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit
 1. Beschluss
 2. Einfache Mehrheit
 - a) Bedeutung
 - b) Gesetzliche Anwendungsfälle
- III. Ausnahme: gesetzlich ist etwas anderes bestimmt
 1. Höhere Quoren als die einfache Mehrheit
 - a) Mehrheit der Mitglieder
 - aa) Bedeutung und erforderliche Stimmenanzahl
 - bb) Gesetzliche Anwendungsfälle
 - b) Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder
 - aa) Bedeutung und erforderliche Stimmenanzahl
 - bb) Gesetzliche Anwendungsfälle
 2. Niedrigeres Quorum als die einfache Mehrheit
 - a) Bedeutung und erforderliche Stimmenanzahl
 - b) Gesetzliche Anwendungsfälle
 3. Kein Widerspruch zu gesetzlichen Regelungen

Zu Absatz 2

- I. Zu Absatz 2 Satz 1
 1. Die Bezirksversammlung und ihre Ausschüsse
 2. Hälfte der Mitglieder
 3. Anwesenheit
- II. Zu Absatz 2 Satz 2
 1. Gesetzgeberische Motive für die Entscheidung zugunsten der Gültigkeit einmal gefasster Beschlüsse
 2. Anwendungsbereich
 3. Das Rügeverfahren
 4. Wirkung der Beschlussunfähigkeit

Zu Absatz 1

Entgegen der umfassenden auf Absatz 1 bezogenen Gesetzesüberschrift („Beschlussfassung“) regelt dieser Absatz mit dem Quorumserfordernis nur den wichtigsten Bereich der Beschlussfassung. Die weitere Ausgestaltung des Abstimmungsverfahrens überlässt das Gesetz den Geschäftsordnungsbestimmungen der Bezirksversammlungen (vgl. Bü-Drs. 18/3418, S. 13, I. 2.2.4, s. dazu a. unten unter III. 3.).

Das Zustandekommen eines Beschlusses der Bezirksversammlung oder eines ihrer Ausschüsse setzt grundsätzlich eine einfache Stimmenmehrheit voraus. Jedoch bestimmt das Gesetz an einigen Stellen davon abweichende Quorumserfordernisse.

I. Die Bezirksversammlung und ihre Ausschüsse

Absatz 1 regelt das grundsätzliche Mehrheitserfordernis für Beschlüsse der Bezirksversammlung und ihrer Ausschüsse. Davon zu unterscheiden sind die Beschlüsse, die bereits andere Untergliederungen der Bezirksversammlung fassen können. Das Gesetz räumt den Fraktionen oder einzelnen Mitgliedern der Bezirksversammlung etwa folgende Beschlussrechte ein: So kann eine Fraktion nach § 24 Absatz 1 Satz 2 eine große Anfrage an das Bezirksamt richten; mindestens 3 Mitglieder der Bezirksversammlung dürfen gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 eine Anfrage an die auf der Landesebene zuständige Behörde stellen; und schon ein einzelnes Mitglied der Bezirksversammlung ist berechtigt, nach § 24 Absatz 1 Satz 4 dem Bezirksamt eine kleine Anfrage schriftlich einzureichen und nach § 34 Absatz 3 Satz 1 einen Wahlvorschlag für die Bezirksamtsleitung zu unterbreiten.

II. Regel: Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit

1. Beschluss

Das Verb „beschließen“ im Sinne des Absatzes 1 ist weit auszulegen. Es betrifft nicht nur die Fälle, die das Gesetz ausdrücklich als Entscheidungsbefugnis der Bezirksversammlung und ihrer Ausschüsse kennzeichnet. Vielmehr ist darunter jede Entscheidung der Bezirksversammlung und ihrer Ausschüsse zu verstehen. Ein Beschluss nach § 13 Absatz 1 liegt demnach immer dann vor, wenn die Bezirksversammlung oder einer ihrer Ausschüsse einen bestimmten Willen als Organwillen artikuliert.

Die Beschlussrechte werden allgemein in Personalentscheidungen und Sachentscheidungen unterteilt. Dieser Sprachgebrauch findet sich etwa auch in § 6 Absatz 7, indem er auch hier jede Art von Abstimmung unter dem Begriff des „Beschlusses“ zusammenfasst.

Die Beschlüsse der Bezirksversammlung und ihrer Ausschüsse sind für die jeweiligen Adressaten von unterschiedlichem Bindungsgrad: Bei den Personalentscheidungen im weitesten Sinne räumt das Bezirksverwaltungsgesetz der Bezirksversammlung und ihren Ausschüssen teilweise Letztentscheidungsrechte (z.B. §§ 8 Absatz 1, 30 für die Bezirksversammlung, §§ 15 Absatz 1 Satz 3, 17 Absatz 4 Satz 1 für die Ausschüsse) und teilweise Vorschlagsrechte ein (z.B. §§ 31, 34 Absatz 1 Satz 1 für die Bezirksversammlung). Auch bei den Sachentscheidungen im weitesten Sinne haben die Bezirksversammlung und ihre Ausschüsse Letztentscheidungsrechte (z.B. §§ 19 Absatz 2 Satz 2, 37 Absatz 4 Satz 1, 40 Absatz 2 Satz 1 für die Bezirksversammlung, § 15 Absatz 3 Satz 1 für den Hauptausschuss, § 16 Absatz 4 Satz 2, 1. Halbsatz für die Regionalausschüsse) und Vorschlags- bzw. Empfehlungsrechte (z.B. §§ 19 Absatz 4 Satz 1, 26, 27 Absatz 1 Satz 1, 28, 29 für die Bezirksversammlung, § 16 Absatz 1 Satz 1, Absatz 4 Satz 2, 2. Halbsatz für die Ausschüsse).

2. Einfache Mehrheit

a) Bedeutung

Für die einfache Mehrheit zählt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen oder ggf. ungültige Stimmen bei der Ermittlung des Ergebnisses unberücksichtigt bleiben (relative Mehrheit). Es genügt folglich, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen vorliegen. Auf die absolute Stimmenanzahl kommt es nicht an. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages.

b) Gesetzliche Anwendungsfälle

Die Regel, wonach ein Beschluss der Bezirksversammlung oder der Ausschüsse einer einfachen Mehrheit bedarf, gilt, wenn das Gesetz zum Mehrheitserfordernis schweigt. Dies ist z.B. in folgenden Vorschriften der Fall: §§ 6 Absatz 6, 7 Absatz 1, Absatz 3 Satz 2, 14 Absatz 2 Satz 1, 15 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4, 16 Absatz 1 Satz 1, 17 Absatz 4 Satz 1, 19 Absatz 2 Satz 2, Absatz 4 Satz 1, 22 Absatz 2 Satz 2, 23 Satz 1, 26, 27 Absatz 1 Satz 1, 28, 29 Satz 1, 30, 31, 37 Absatz 4 Satz 1, 39 Absatz 2, 40 Absatz 2, 41 Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, 46 Absatz 2 Satz 1.

III. Ausnahme: gesetzlich ist etwas anderes bestimmt

Das Gesetz bestimmt gegenüber der als Regel verankerten Anwesenheitsmehrheit sowohl höhere Quoren als auch ein niedrigeres Quorum. Die Geschäftsordnung kann weitere Quoren oder Anwendungsfälle für im Gesetz bereits genannte Mehrheiten oder Minderheiten vorsehen, solange sie den gesetzlichen Regelungen nicht widersprechen.

1. Höhere Quoren als die einfache Mehrheit

Höhere Quoren als die einfache Mehrheit gelten mit dem Erfordernis der Mehrheit der Mitglieder und der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder.

a) Mehrheit der Mitglieder

aa) Bedeutung und erforderliche Stimmenanzahl

Für die Mitglieder Mehrheit werden mehr Stimmen benötigt als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl (absolute Mehrheit). Stimmenthaltungen wirken daher wie Gegenstimmen.

Die Gesetzliche Mitgliederzahl ist die Zahl der Mitglieder der Bezirksversammlung, die nach Maßgabe des Bezirksverwaltungsgesetzes, des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen (BezVwG) in der Fassung vom 05. Juli 2004 (HmbGVBl. 2004, S. 313), zuletzt geändert am 30. November 2010 (HmbGVBl. 2010 S. 623), und des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft (BüWahlG) in der Fassung vom 22. Juli 1986, zuletzt geändert am 21. Dezember 2010 (HmbGVBl. 2010, S. 706), stimmberechtigt sind. Dabei ist grundsätzlich von der Mitgliederzahl nach § 4 Absatz 1 auszugehen. Zur grundsätzlichen Mitgliederzahl nach § 4 Absatz 1 sind jedoch Überhang- und Ausgleichsmandate (vgl. § 1 Absatz 1 BezVwG¹ in Verbindung mit § 5 Absatz 5 BüWahlG²)

¹ § 1 Absatz 1 BezWahlG lautet: „Auf die Wahl der Bezirksversammlungen finden die Vorschriften des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft unter Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz oder in § 4 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 452), zuletzt geändert am 19. Oktober 2006 (HmbGVBl. S. 519, 521), in der jeweils geltenden Fassung, etwas anderes bestimmt ist.“

sowie Erhöhungen der Gesamtzahl der Sitze (vgl. § 1 Absatz 1 BezVwG in Verbindung mit § 5 Absatz 3 BüWahlG³) hinzuzurechnen, während gesetzmäßig ausgeschiedene Mitglieder – etwa wegen Todes, Mandatsniederlegung, Mandatsverlust (vgl. dazu a. § 5 Absatz 3 Sätze 2 und 3, Absatz 4) – abzuziehen sind, sofern ihr Sitz noch nicht wieder besetzt wurde. Nicht abzuziehen sind dagegen die Mitglieder, die nur vorübergehend an der Ausübung ihres Mandats, etwa wegen Krankheit oder Sitzungsausschlusses, verhindert sind.

Die Anzahl der bei der Mitglieder Mehrheit erforderlichen Stimmen je nach gesetzlicher Größe der Bezirksversammlung (s. dazu oben unter aa)) ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

| | | | | | | | | | | | | | | | | |
|-----------------------------------|----|-----------|----|----|----|----|----|-----------|----|----|----|----|----|-----------|----|----|
| Mitglieder der Bezirksversammlung | 44 | 45 | 46 | 47 | 48 | 49 | 50 | 51 | 52 | 53 | 54 | 55 | 56 | 57 | 58 | 59 |
| Mehrheit der Mitglieder | 23 | | 24 | | 25 | | 26 | | 27 | | 28 | | 29 | | 30 | |

bb) Gesetzliche Anwendungsfälle

Das Mehrheitserfordernis der Mitglieder der Bezirksversammlung gilt gemäß den §§ 8 Absatz 2 Satz 4, 34 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 und damit jeweils für den Bereich der Wahl für die Leitungen von Bezirksversammlung und Bezirksamt: Als vorsitzendes Mitglied der Bezirksversammlung ist gemäß § 8 Absatz 2 Satz 4 gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Bezirksversammlung auf sich vereint. Nach § 34 Absatz 1 kann die Bezirksversammlung der amtierenden Bezirksamtsleitung das Misstrauen aussprechen, indem sie dem Senat mit der Mehrheit ihrer Mitglieder eine neue Bezirksamtsleitung vorschlägt. Gemäß § 34 Absatz 2 Satz 2 gilt die Mehrheit der Mitglieder auch für den Verzicht auf eine öffentliche Ausschreibung für die Neubesetzung der Bezirksamtsleitung.

² § 5 Absatz 5 BüWahlG lautet: „Hat eine Partei oder Wählervereinigung in den Wahlkreisen mehr Sitze errungen als ihr nach Absatz 3 insgesamt zustehen (Überhangmandate), erhöht sich die Gesamtzahl der nach Absatz 3 zu vergebenden Sitze um so viele, wie erforderlich sind, um unter Einbeziehung der Überhangmandate die Sitzverteilung im Lande nach dem Verhältnis der Listenstimmzahlen zu gewährleisten (Ausgleichsmandate). Ist hierdurch die erhöhte Gesamtzahl der Sitze eine gerade Zahl, so wird diese um einen zusätzlichen Sitz erhöht. Eine Partei oder Wählervereinigung, welche die absolute Mehrheit der insgesamt für die Landeslisten abgegebenen Stimmen erhält, erhält auch die absolute Mehrheit der Bürgerschaftsmandate. Die betreffende Partei oder Wählervereinigung erhält gegebenenfalls zu diesem Zweck erforderliche zusätzliche Mandate.“

³ § 5 Absatz 3 BüWahlG lautet: „Zu den 121 Abgeordnetensitzen werden die von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern erlangten Sitze hinzugefügt; dasselbe gilt für Sitze, die auf eine Partei oder Wählervereinigung entfallen, wenn für sie keine Landesliste zugelassen ist oder ihre Landesliste nach Absatz 2 nicht berücksichtigt wird. Ist die hierdurch erhöhte Gesamtzahl der Sitze eine gerade Zahl, so wird sie um einen zusätzlichen Sitz erhöht.“

§ 5 Absatz 3 BüWahlG kam in der 19. Wahlperiode der Bezirksversammlungen z.B. in der Bezirksversammlung Bergedorf zum Tragen. Dort scheiterte die Bezirksliste der FDP zwar an der 5%-Hürde, jedoch konnte ein FDP-Kandidat ein Direktmandat erringen. Dadurch erhöhte sich die Zahl der Mitglieder der Bezirksversammlung zunächst nach § 5 Absatz 3 Satz 1 BüWahlG auf 46. Da es sich dabei jedoch um eine gerade Zahl handelt, ist diese erhöhte Gesamtzahl der Sitze nach § 5 Absatz 3 Satz 2 BüWahlG um einen zusätzlichen Sitz auf 47 anzuheben. Dieses Mandat fällt nach § 1 Absatz 1 BezWahlG in Verbindung mit § 5 Absatz 4 BüWahlG an die CDU, weil ihr nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung auf Grundlage der erhaltenen Listenstimmen der erste Sitz zufällt.

In der Bezirksversammlung Hamburg-Mitte kam in der 19. Wahlperiode hingegen nur Satz 1 zur Anwendung: Die FDP hatte dort zwei Direktmandate gewonnen, ohne dass die Bezirksliste 5% der Stimmen erreichte. Demzufolge war die Gesamtzahl der Sitze von 51 auf 53 zu erhöhen. Da es sich dabei um eine ungerade Zahl handelte, bleibt es hier bei dieser erhöhten Gesamtzahl.

b) Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder

a) Bedeutung und erforderliche Stimmenanzahl

Die Dreiviertelmehrheit der Mitglieder ist erreicht, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder der Bezirksversammlung (zur Mitgliederzahl der Bezirksversammlung, s. oben unter a) aa)) für den Antrag stimmen. Eventuelle Stellen hinter dem Komma – auch die unter 5 – werden aufgerundet, weil ansonsten die Mindeststimmzahl unterschritten würde (z.B. ergibt sich bei einer Bezirksversammlung mit 47 Mitgliedern für eine Dreiviertelmehrheit rechnerisch ein Wert von 35,25 Mitgliedern; dieser ist auf 36 aufzurunden).

Die Anzahl der bei der Dreiviertelmehrheit der Mitglieder erforderlichen Stimmen je nach gesetzlicher Größe der Bezirksversammlung (s. dazu oben unter a) aa)) ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

| | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|----|-----------|----|----|----|----|----|-----------|----|----|----|----|----|-----------|----|----|
| Mitglieder der Bezirksversammlung | 44 | 45 | 46 | 47 | 48 | 49 | 50 | 51 | 52 | 53 | 54 | 55 | 56 | 57 | 58 | 59 |
| Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder | 33 | 34 | 35 | 36 | | 37 | 38 | | 39 | 40 | 41 | 42 | | 43 | 44 | 45 |

b) Gesetzlicher Anwendungsfall

Lediglich in § 5 Absatz 4 Satz 2 ist für den Ausschluss eines Mitgliedes der Bezirksversammlung eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder verankert.

2. Niedrigeres Quorum als die einfache Mehrheit

Mit einem Fünftel der Mitglieder der Bezirksversammlung oder des Hauptausschusses legt das Gesetz in § 25 ein Minderheitsquorum fest.

aa) Bedeutung und erforderliche Stimmenanzahl

Die Einfünftelminderheit der Mitglieder ist erreicht, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Bezirksversammlung (zur Mitgliederzahl der Bezirksversammlung, s. oben unter 1. a) aa)) für den Antrag stimmen. Eventuelle Stellen hinter dem Komma – auch die unter 5 – werden aufgerundet, weil ansonsten die Mindeststimmzahl unterschritten würde (z.B. ergibt sich bei einer Bezirksversammlung mit 51 Mitgliedern für eine Einfünftelminderheit rechnerisch ein Wert von 10,2 Mitgliedern; dieser ist auf 11 aufzurunden).

Die Anzahl der bei der Einfünftelminderheit erforderlichen Stimmen je nach gesetzlicher Größe der Bezirksversammlung (s. dazu oben unter 1. a) aa)) ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

| | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|----|-----------|----|----|----|----|----|-----------|----|----|----|----|----|-----------|----|----|
| Mitglieder der Bezirksversammlung | 44 | 45 | 46 | 47 | 48 | 49 | 50 | 51 | 52 | 53 | 54 | 55 | 56 | 57 | 58 | 59 |
| Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder | 9 | | 10 | | | | 11 | | | | 12 | | | | | |

bb) Gesetzliche Anwendungsfälle

Lediglich bei der Akteneinsicht gilt das Einfünftelquorum. Zum einen hat das Bezirksamt nach § 25 Absatz 1 den Mitgliedern der Bezirksversammlung auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder der Bezirksversammlung oder des Hauptausschusses Akteneinsicht zu gewähren. Bei Meinungsverschiedenheiten über das Recht zur Akteneinsicht kann zum anderen ein Fünftel der Mitglieder der Bezirksversammlung gemäß § 25 Absatz 4 den Senat

über die Bezirksaufsichtsbehörde zur Entscheidung anrufen. Für eine vom *Ausschuss* begehrte Akteneinsicht gilt nach § 25 Absatz 1 das Einfünftelquorum jedoch nicht. Hier kommt wieder die Regel des § 13 Absatz 1, 1. Halbsatz zum Tragen, so dass die einfache Ausschussmehrheit erforderlich ist, also die Mehrheit der im Ausschuss abgegebenen Stimmen.

3. Kein Widerspruch zu gesetzlichen Regelungen

Da das Gesetz im Hinblick auf die Sitzungen nur ein Mindestmaß vorgeben will, sind die Regelungen zur Beschlussfassung im Übrigen in der Geschäftsordnung zu treffen (vgl. Bü-Drs. 18/3418, S. 13, I. 2.2.4). Das gilt für die Quoren und die weitere Ausgestaltung der Abstimmung, soweit das Gesetz zu dieser nicht an anderen Stellen weitere Regelungen getroffen hat (vgl. dazu etwa § 12 Absatz 1 Satz 2 für die Abstimmungsleitung als Teil der Sitzungsleitung durch das vorsitzende Mitglied).

Die Geschäftsordnung kann zum einen weitere Quoren oder Anwendungsfälle für im Gesetz bereits genannte Mehrheiten oder Minderheiten festlegen. Diese dürfen jedoch nicht gesetzlichen Regelungen widersprechen, weil das Bezirksverwaltungsgesetz in der Normenhierarchie über der Geschäftsordnung steht. Unzulässig wäre es daher in der Geschäftsordnung z.B. für die Wahl des vorsitzenden Mitgliedes der Bezirksversammlung entgegen § 8 Absatz 2 Satz 4, der die Mitglieder Mehrheit verlangt, oder für die Akteneinsicht entgegen § 25 Absatz 1, wonach eine Fünftelminderheit der Mitglieder der Bezirksversammlung genügt, jeweils eine einfache Mehrheit vorzusehen. Bloße Wiederholungen des Gesetzesinhalts sind hingegen zulässig. Für gesetzlich nicht geregelte Fälle kann die Geschäftsordnung andere Quoren als die einfache Mehrheit bestimmen. So ist es zulässig, wenn die Geschäftsordnung z.B. für eine namentliche Abstimmung einen Antrag von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder der Bezirksversammlung ausreichen lässt.

Zum anderen kann die Geschäftsordnung das Abstimmungsverfahren und die Abstimmungsform weiter konkretisieren. Zum Abstimmungsverfahren gehören Regelungen zum Verfahrensablauf im Allgemeinen (Eröffnung der Abstimmung, Feststellung des Abstimmungsergebnisses, Beendigung der Abstimmung) und zur Reihenfolge (Geschäftsordnungsanträge vor Sachanträgen, Behandlung von alternativen Anträgen und Änderungsanträgen) und zur Wiederholung von Abstimmungen im Besonderen. Ob eine Abstimmung durch Handaufheben oder namentlich stattfindet, geheim oder nicht geheim, gehört zur Abstimmungsform.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Beschlussfähigkeit der Bezirksversammlung und ihrer Ausschüsse, also die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Bezirksversammlung und ihre Ausschüsse wirksame Beschlüsse nach Absatz 1 fassen können. Zu diesem Zweck enthält Absatz 2 in Satz 1 einen gesetzlichen Tatbestand, an dessen Voraussetzungen die Frage zu entscheiden ist, ob die Bezirksversammlung und ihre Ausschüsse beschlussfähig sind. Satz 2 ergänzt diese Bestimmung durch eine gesetzliche Beschlussfähigkeitsfiktion.

I. Zu Absatz 2 Satz 1

1. Die Bezirksversammlung und ihre Ausschüsse

Absatz 2 trifft wie Absatz 1 nur eine Regelung zur Bezirksversammlung und ihren Ausschüssen. Die Beschlussfähigkeit anderer Untergliederungen der Bezirksversammlung, etwa der Fraktionen, des in § 8 Absatz 1 genannten Gremiums (wird in den Geschäftsordnungen teilweise Vorstand oder Präsidium genannt), das aus dem vorsitzenden Mitglied der Bezirksversammlung und seinen ein bis zwei Stellvertreterungen besteht, oder ggf. weiterer durch die Geschäftsordnung vorgesehener Gremien (z.B. Ältestenrat) wird

ausweislich des Wortlautes nicht von der Norm erfasst. Entweder ist § 13 Absatz 2 hier analog anzuwenden oder es bedarf für diese Untergliederungen eigenständiger Regelungen (in der Geschäftsordnung der jeweiligen Fraktion für die Beschlussfähigkeit innerhalb der Fraktion bzw. in der Geschäftsordnung der Bezirksversammlung für die Beschlussfähigkeit z.B. des Vorstandes/Präsidiums oder des Ältestenrates).

2. Hälfte der Mitglieder

Siehe zur Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl oben zu Absatz 1, unter III. 1. a) aa).

3. Anwesenheit

Absatz 2 Satz 1 fordert lediglich, dass die Mitglieder „anwesend“ sind. Dieses Erfordernis ist erfüllt, wenn sich mehr als die Hälfte der Mitglieder in dem Sitzungsraum aufhält. Der Aufenthalt in anderen von der Bezirksversammlung genutzten Räumen reicht nicht aus. Es wird hingegen nicht mehr als die Anwesenheit bei Beschlüssen verlangt. § 13 Absatz 2 Satz 1 erwartet keine Beteiligung an den Beschlüssen. Deshalb kann die Zahl der abgegebenen Stimmen in zulässiger Weise unter der für die einfache Mehrheit erforderlichen Stimmenzahl liegen (z.B. 25 bei einer Bezirksversammlung mit 52 Mitgliedern). Sie sagt nichts über die Beschlussfähigkeit aus.

II. Zu Absatz 2 Satz 2

1. Gesetzgeberische Motive für die Entscheidung zugunsten der Gültigkeit einmal gefasster Beschlüsse

Aus Gründen der Praktikabilität (vgl. Bü-Drs. 15/5357, S. 28 zu § 11) und Rechtssicherheit fingiert Satz 2 die Beschlussfähigkeit der Bezirksversammlung und ihrer Ausschüsse bis zu dem Zeitpunkt, in dem ein Mitglied die Beschlussunfähigkeit geltend macht. Da die Beschlussfähigkeit für eine konkrete Angelegenheit im Nachhinein nicht mehr feststellbar ist, hat sich der Gesetzgeber für die Gültigkeit einmal gefasster Beschlüsse entschieden. Dies ist auch folgerichtig, weil das Gesetz die Möglichkeit eröffnet, *vor* der Abstimmung oder Wahlhandlung Zweifel an der Beschlussfähigkeit zu erheben. Bei Verzicht darauf besteht später kein Grund zur Reklamation.

2. Anwendungsbereich

Die Vorschrift gilt für alle Beschlüsse der Bezirksversammlung und ihrer Ausschüsse, die nicht die Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern der Bezirksversammlung voraussetzen. Sie findet daher keine Anwendung auf Beschlüsse, die ein Quorum von mindestens der Mehrheit der Mitglieder der Bezirksversammlung verlangen (Mehrheit der Mitglieder: § 8 Absatz 2 Satz 4 für die Wahl des vorsitzenden Mitgliedes, § 34 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 für die Wahl der Bezirksamtsleitung und den Ausschreibungsverzicht, Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder: § 5 Absatz 4 Satz 2 für den Ausschluss eines Mitgliedes). Hier ist kein Raum für die Fiktion der Beschlussfähigkeit.

3. Das Rügeverfahren

Die Beschlussfähigkeit wird erst dann aufgehoben, wenn ein Mitglied die Beschlussunfähigkeit erfolgreich geltend macht. Dies setzt zum einen eine entsprechende Rüge durch ein Mitglied voraus und zum anderen, dass die nach Satz 1 für die Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl anwesender Mitglieder nicht gegeben ist. Die Beschlussfähigkeit muss nicht zu Beginn jeder Sitzung oder gar Beschlussfassung festgestellt werden (Bü-Drs. 15/5357, S. 28 zu § 11). Auch bedarf es nach dem Gesetzeswortlaut keines Mehrheitsbeschlusses der Bezirksversammlung oder des Ausschusses. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte das vorsitzende Mitglied nach einer

Auszählung der Anwesenden jedoch deklaratorisch feststellen, ob tatsächlich eine Beschlussunfähigkeit vorliegt. Dieses Vorgehen könnte in den Geschäftsordnungen der Bezirksversammlungen festgeschrieben werden (vgl. dazu etwa § 32 Absatz 3 Satz 2 GO Bürgerschaft).

Das Gesetz sagt nicht ausdrücklich, *wann* ein Mitglied die Beschlussunfähigkeit geltend machen kann. Der Wortlaut könnte sogar nahelegen, dass die Beschlussunfähigkeit jederzeit geltend gemacht werden könnte, also z.B. schon während der Aussprache oder auch noch während der Beschlussfassung. Dann müsste man dem Gesetz insoweit einen abschließenden Regelungscharakter zuschreiben. Aus dem Sinn und Zweck des Rügeverfahrens (s. oben unter 1.) und aus der Gesetzesbegründung, wonach das Gesetz im Hinblick auf die Sitzungen nur ein Mindestmaß vorgeben will (vgl. Bü-Drs. 18/3418, S. 13, I. 2.2.4), folgen jedoch, dass sie vor der Abstimmung oder Wahlhandlung angezweifelt werden muss. Unzulässig sind somit jedenfalls Rügen während der Abstimmung oder Wahlhandlung. Hat die Beschlussfassung begonnen, kann die Beschlussfähigkeit auch dann nicht mehr bezweifelt werden, wenn sie in mehreren Phasen abläuft. Es empfiehlt sich eine klarstellende Regelung in den Geschäftsordnungen der Bezirksversammlungen, wonach die Beschlussunfähigkeit nur unmittelbar vor der Beschlussfassung gerügt werden kann. Danach wären Rügen zwischen der Eröffnung der Abstimmung („Wir kommen zur Abstimmung.“) bis zur Einleitung des Beschlussvorganges mit der Fragestellung durch das vorsitzende Mitglied jedenfalls zulässig.

4. Wirkung der Beschlussunfähigkeit

Der Rüge der Beschlussunfähigkeit kommt nach dem Wortlaut des Gesetzes („solange“) nur eine ex-nunc-Wirkung zu. Sie gilt also nur ab dem Zeitpunkt der Rüge. Vor der Rüge gefasste Beschlüsse bleiben aufgrund der Fiktion des § 13 Absatz 2 Satz 2 unabhängig davon gültig, ob eine für die Beschlussfähigkeit ausreichende Zahl von Mitgliedern anwesend war oder nicht (Bü-Drs. 15/5357, S. 28 zu § 11).

Die Feststellung der Beschlussfähigkeit ist bindend und unanfechtbar. Ihre Ablehnung bindet nach dem Gesetz hingegen grundsätzlich nicht. Die Beschlussfähigkeit kann bereits wenig später eintreten und festgestellt werden, wenn die Bezirksversammlung oder ihr Ausschuss zwischenzeitlich auf die nach Satz 1 erforderliche Zahl angewachsen ist. Sodann könnte über dieselbe Angelegenheit, zu der zuvor die Beschlussunfähigkeit geltend gemacht wurde, erneut abgestimmt werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte das vorsitzende Mitglied dann jedoch die wiedererlangte Beschlussfähigkeit ausdrücklich feststellen. Die Geschäftsordnung kann aber regeln, dass die Feststellung der Beschlussunfähigkeit mit der Ladung zu einer neuen Sitzung zu verbinden ist, wenn nicht zu erwarten ist, dass die Beschlussfähigkeit in kurzer Zeit wieder hergestellt wird. Sofern die Beschlussunfähigkeit nur eine Abstimmung oder Wahl betrifft, kann sie bestimmen, dass die Abstimmung oder Wahl in der nächsten Sitzung wiederholt wird und dass etwa ein Verlangen auf namentliche Abstimmung dabei in Kraft bleibt (vgl. dazu z.B. § 32 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 GO Bürgerschaft).